

Antrag zur Änderung der Statuten des Wiener Sport-Club

Folgende Änderungen werden der Mitgliederversammlung am 26. 11. 2024 laut § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 1 lit. h zur Genehmigung durch Beschluss vorgelegt.

Der Aufsichtsrat hat den Statuten (§ 11 Abs. 6) entsprechend, die Änderungen vorher durch einstimmigen Beschluss genehmigt.

Die Änderungen sind **rot** eingefärbt.

1. § 9 Abs. 2

Bisher: Angehörige von Sportsektionen (Sektionsmitglieder) müssen eine eigene Geschäftsordnung verfassen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Geschäftsordnung hat im Rahmen des Vereinsstatutes insbesondere Bestimmungen über die Wahl, Aufgaben und Funktionsdauer des Sektionsleiters und der Sektionsleitung, die besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Sektion sowie über die Durchführung der sportlichen Aufgaben zu enthalten.

Änderung: Angehörige von Sportsektionen (Sektionsmitglieder) müssen eine eigene Geschäftsordnung verfassen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Geschäftsordnung hat im Rahmen des Vereinsstatutes insbesondere Bestimmungen über die Wahl, Aufgaben und Funktionsdauer des Sektionsleiters/**der Sektionsleiterin** und der Sektionsleitung, die besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Sektion sowie über die Durchführung der sportlichen Aufgaben zu enthalten. **Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern vom Vereinsvorstand durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinswebsite zugänglich zu machen.**

2. § 9 Abs. 4

Bisher: Die Sportsektion hat vor Beginn ihres Geschäftsjahres (lt Geschäftsordnung) ihr Budget dem Präsidium zeitgerecht** vorzulegen und von diesen ebenfalls zeitgerecht** genehmigen zu lassen.

** der verwendete Begriff „zeitgerecht“ definiert längstens 2 Wochen

Änderung: Die Sportsektion hat **ihr Budget dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor Beginn ihres Geschäftsjahres (siehe § 14 Abs. 2) vorzulegen und von diesem nach Befassung des Aufsichtsrates (siehe § 17 Abs. 5) genehmigen zu lassen.**

3. § 11 Abs. 6

Bisher: Bei Änderungen der Statuten, bei Ankauf und Verkauf von Realitäten, sowie bei Aufnahmen von jedem Hypothekendarlehen, bei Darlehen, die im Einzelfall oder unter Berücksichtigung der bisher im Geschäftsjahr aufgenommenen Darlehen den Gesamtwert von 10.000,- Euro pro Geschäftsjahr übersteigen, ist jedoch eine vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat und einen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustande gekommenen Beschluss

der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit in diesen Statuten nicht im Einzelfall ein anderes Mehrheitserfordernis festgesetzt ist.

Änderung: Bei Änderungen der Statuten, bei Ankauf und Verkauf von Realitäten, sowie bei Aufnahmen von jedem Hypothekendarlehen **und** bei Darlehen, die im Einzelfall oder unter Berücksichtigung der bisher im Geschäftsjahr aufgenommenen Darlehen den Gesamtwert von **30.000,- Euro** pro Geschäftsjahr übersteigen, ist jedoch eine vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat und einen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustande gekommenen Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit in diesen Statuten nicht im Einzelfall ein anderes Mehrheitserfordernis festgesetzt ist.

4. § 12 Abs. 1 lit. G

Bisher: Genehmigung des An- und Verkaufs von Realitäten sowie der Aufnahme von Hypothekendarlehen

Änderung: Genehmigung des An- und Verkaufs von Realitäten sowie der Aufnahme von Hypothekendarlehen **und Darlehen (siehe §11 Abs. 6)**

5. § 14 Abs. 8

Bisher: Das Präsidium bedarf der vorherigen, zeitgerechten** Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss folgender Geschäfte

Änderung: Das Präsidium bedarf der vorherigen, **innen längstens 2 Wochen abzugebenden, schriftlichen** Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss folgender Geschäfte

6. § 14 Abs. 8 lit. C

Bisher: Rechtsgeschäfte jeder Art, die für den Verein mit finanzieller Verpflichtungen von mehr als 50.000,- Euro verbunden sind sowie die Aufnahme von Darlehen von mehr als 20.000,- Euro.

Änderung: Rechtsgeschäfte jeder Art, die für den Verein **im Einzelfall oder in ihrem Zusammenhalt erkennbar** mit finanzieller Verpflichtungen von mehr als 50.000,- Euro verbunden sind sowie die Aufnahme von Darlehen von mehr als 20.000,- Euro.

7. § 14 Abs. 8 lit. E

Bisher: Rechtsgeschäfte jeder Art, die im Einzelfall oder in ihrem Zusammenhalt erkennbar zur Überschreitung des vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudget führen würden, den Erwerb und die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.

Änderung: Rechtsgeschäfte jeder Art, die im Einzelfall oder in ihrem Zusammenhalt erkennbar zur **Überschreitung des genehmigten Jahresbudget** führen würden, **budgetäre Umschichtungen zugunsten einzelner Sektionen, Rechtsgeschäfte über** den Erwerb und die

Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) **sowie Rechtsgeschäfte**, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.